

Gas GVV

(Stand 01. Juli 2022)



Die SWA versorgt ihre Kund:innen nach Maßgabe der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) vom 26. Oktober 2009 (BGBl. I S. 2396), den Allgemeinen Bestimmungen für die Lieferung von Gas und den nachfolgend aufgeführten Ergänzenden Bedingungen.

1. Grundversorgung (§§ 4,5 u. 6 GasGVV)

Die SWA bietet die Grundversorgung zu Allgemeinen Preisen und Allgemeinen Bedingungen an, die sie öffentlich bekannt gibt. Die Allgemeinen Preise und Bedingungen werden jeder/m Neukund:in rechtzeitig vor Vertragsschluss oder in anderen Fällen, in denen der Vertragsschluss bestätigt wird, mit der Bestätigung sowie den übrigen Kund:innen auf Verlangen unentgeltlich ausgehändigt. Diese Informationen sind im Internet (www.stadtwerke-ahrensburg.de), telefonisch unter 04102 / 99 74 0 oder in unserem Kundenzentrum Lohe 1, 22926 Ahrensburg, zu den Geschäftszeiten erhältlich.

2. Ersatzversorgung (§§ 4,5 u. 6 GasGVV)

2.1 Die SWA ist als Grundversorger zur Ersatzversorgung verpflichtet.

3. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten, Mitteilungsspflichten (§ 7 GasGVV)

Der/Die Kund:in hat der SWA Änderungen und Erweiterungen an seinen Anlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Gasgeräte mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Mitzuteilen sind insbesondere Änderungen der maximalen Nennwärmeleistung, der Gasverbrauchsanlagen sowie tatsächliche und zu erwartende erhebliche Änderungen des Gasverbrauchs.

4. Preise, Preisbestandteile

4.1 Informationen über die jeweils geltenden Preise sind im Internet (www.stadtwerke-ahrensburg.de), telefonisch unter 04102 / 99 74 0 oder in unserem Kundenzentrum Lohe 1, 22926 Ahrensburg, zu den Geschäftszeiten erhältlich.

4.2 Der Energiepreis wird errechnet aus einem Arbeitspreis für die bezogenen Kilowattstunden und dem Grundpreis. Der Grundpreis wird nach der Anzahl der Tage des jeweiligen Verbrauchszeitraumes anteilig berechnet. Die zeitweilige Einstellung des Energiebezuges wird für die Berechnung des anteiligen Grundpreises nicht berücksichtigt.

4.3 Die Preise enthalten u.a. die Entgelte für Energielieferung, Netzentgelte (inkl. Entgelte für den Messstellenbetrieb, Messdienstleistung sowie jährliche Abrechnung), gesetzliche Steuern und Abgaben, insbesondere Konzessionsabgabe, Erdgassteuer sowie Umlagen. Die Bruttopreise erhalten die jeweils geltende Umsatzsteuer.

5. Vorauszahlungen / Vorkassensystem (§14 GasGVV)

5.1 Umstände, die die SWA berechtigen, Vorauszahlungen zu verlangen, sind insbesondere:

- wiederholt unpünktliche oder unvollständige Zahlung,
- wiederholte Mahnung,
- eine Versorgungsunterbrechung wegen Nichterfüllung angemahnter Zahlungen,
- die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden,
- die Abweisung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden mangels Masse oder
- die Eintragung des Kunden in das Schuldnerverzeichnis.

5.2 Geleistete Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung berücksichtigt.

5.3 Die SWA ist berechtigt, die Vorauszahlung auch über einen Chipkartenzähler vorzunehmen. Hierüber schließen der Kunde und die SWA eine gesonderte Vereinbarung.

6. Abschlagszahlungen (§§ 4,5 u. 6 GasGVV)

6.1 Der/Die Kund:in bezahlt auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung im laufenden Abrechnungszeitraum monatliche Abschläge (Teilbeträge) an die SWA.

6.2 Die Höhe der Teilbeträge bemisst sich nach dem Verbrauch der/es Kund:in im vergangenen Abrechnungsjahr bzw. bei neuen Kund:innen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kund:innen.

7. Abrechnung (§§ 4,5 u. 6 GasGVV)

7.1 Für ein Verbrauchsjahr werden 365 Tage angesetzt. Die SWA ist berechtigt, den Energieverbrauch auch in kürzeren oder längeren Zeitabständen abzurechnen. Wird ein Zählerstand im laufenden Monat für die Abrechnung erfasst, erfolgt die turnusmäßige Abrechnung auf den Monatsletzten mit einem errechneten Zählerstand.

7.2 Die Abrechnung erfolgt in der Regel einmal jährlich, auf Wunsch der/des Kund:in auch in kürzeren Abständen. Mit Ausnahme einer Endabrechnung wird jede zusätzliche Abrechnung mit einem Betrag von EUR 15,00 (inkl. Umsatzsteuer) berechnet.

7.3 Am Ende des Abrechnungszeitraumes wird nach der Zählerablesung die Verbrauchsrechnung erstellt. Sie weist den Gesamtbetrag für den Ver-

brauch des Abrechnungszeitraumes abzüglich der geleisteten Teilbeträge aus, die zu den angegebenen Terminen zu zahlen sind.

7.4 Ändert sich während eines Verbrauchsjahres eine Berechnungsgrundlage (zum Beispiel die Umsatzsteuer), so wird der Verbrauch des Kunden für die Zeit vor und nach dem Änderungstermin, unter Berücksichtigung witterungsbedingter Verbrauchsschwankungen, aufgeteilt. Gibt der/die Kund:in der SWA den Zählerstand zum Zeitpunkt der Änderung innerhalb von zwei Wochen schriftlich bekannt, so wird nach diesem Stand abgerechnet.

8. Zahlungsweise (§§ 4,5 u. 6 GasGVV)

Die SWA bietet dem/der Kund:in folgende Zahlungsweisen an:

a) Lastschriftverfahren

Der/Die Kund:in erteilt der SWA schriftlich oder per E - Mail ein Lastschriftmandat für die Begleichung der im Rahmen seines Gaslieferungsvertrages zu entrichtenden Rechnungsbeträge. Die Erteilung kann jederzeit schriftlich oder per E - Mail widerrufen werden.

b) Überweisung

Der/Die Kund:in begleicht seine Rechnungsbeträge durch Überweisung auf eines der folgenden Konten der SWA:

Sparkasse Holstein,
IBAN: DE68 2135 2240 0090 0697 35, SWIFT-BIC: NOLADE21HOL
oder
Postbank Hannover,
IBAN: DE07 2501 0030 0996 2923 06, SWIFT-BIC: PBNKDEFF

9. Zahlungsverzug (§§ 4,5 u. 6 GasGVV)

9.1 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der SWA angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt.

9.2 Wird aufgrund fortdauernden Zahlungsverzuges ein Termin zur Anlagensperrung notwendig, so werden die Zahlungsrückstände durch einen Beauftragten der SWA vor Ort kassiert.

9.3 Wird aufgrund fortdauernden Zahlungsverzuges ein Termin zur Anlagensperrung notwendig, so werden die Zahlungsrückstände durch einen Beauftragten der SWA vor Ort kassiert.

1. Mahnung	2,00 €
2. Mahnung	2,00 €
Nachkassierungsversuch durch einen Beauftragten der SWA	21,00 €
Ermittlungsgebühr (innerhalb Ahrensburg)	10,00 €
Ermittlungsgebühr (bundesweit)	25,00 €

9.4 Kann der Kunde die fälligen Forderungen nicht zahlen, so kann der Kunde schriftlich oder per E - Mail einen Antrag auf Stundung oder Ratenzahlung stellen. Die Kosten betragen:

Stundung*	20,00 €
Zahlungsvereinbarung (bis 3 Raten)*	7,50 €
Zahlungsvereinbarung (3 bis 11 Raten)*	15,00 €

*Die SWA ist berechtigt, für offene Forderungen Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen.

10. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§ 19 GasGVV)

10.1 Für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung in Fällen des §19 GasGVV zahlt der Kunde folgende Beträge an die SWA:

	Netto	Brutto
Unterbrechung der Versorgung	75,00 €	-
Öffnung eines gesperrten Zählers	90,00 €	107,10 €

10.2 Der Nachweis geringerer Kosten bleibt dem/der Kund:in unbenommen.

10.3 Ist eine einfache Unterbrechung der Versorgung nicht möglich, insbesondere weil diese nicht mit den dafür vorgesehenen Absperrvorrichtungen vorgenommen werden kann oder der notwendige Zutritt zu den Messeinrichtungen oder zum Hausanschluss vom Kunden nicht gewährt wird, so zahlt der/die Kund:in den tatsächlichen Aufwand für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung.

11. Umsatzsteuer

7.1 Auf alle sich ergebenden Beträge wird, soweit erforderlich, Umsatzsteuer

in der jeweiligen gesetzlichen festgelegten Höhe hinzugerechnet. Sie beträgt ab dem 1. Januar 2007 19 %. Die Umsatzsteuer wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen und in voller Höhe abgeführt.

12. Kündigung / Wohnungswechsel (§20 GasGVV)

Bei Kündigung des Versorgungsverhältnisses oder einem Wohnungswechsel sind anzugeben:

- Kundennummer
- Datum des Auszuges
- Zählernummer
- Zählerstand beim Auszug
- neue Rechnungsanschrift, falls bekannt

Eine Kündigung /Wohnungswechsel kann online unter <https://stadtwerke-ahrensburg.de/privatkunden/service/umzug/> durchgeführt werden.

13. Datenverarbeitung

13.1 Alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses anfallenden personenbezogenen Daten werden, entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten, nur zum Zweck der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen, im

Hinblick auf Beratung und Betreuung der Kund:innen der SWA und die bedarfsgerechte Produktgestaltung erhoben, verarbeitet und genutzt. Falls erforderlich, werden die Daten an die an der Abwicklung dieses Vertrages beteiligten Unternehmen (z.B. zur Durchleitung und Abrechnung) weitergegeben. Die SWA wird die Daten weder an Dritte verkaufen noch anderweitig vermarkten.

13.2 Die SWA kann zur Bonitätsprüfung Auskünfte von Wirtschaftsauskunfteien einholen.

14. Schlussbestimmungen

14.1 Die SWA darf sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.

14.2 Soweit ein Lieferantenwechsel für die Belieferung notwendig ist, wird die SWA diesen zügig und unentgeltlich unter Beachtung der Fristen durchführen. Die SWA wird bestehende Lieferverträge mit anderen Lieferanten kündigen und die für die Belieferung erforderlichen Verträge mit den zuständigen Netzbetreibern abschließen.

14.3 Sollten vorhandene oder zukünftige Bestimmungen dieser Bestimmungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.